



Der Kreisausschuss

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für soziale Dienstleister nach § 3 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)

Hiermit beantragt die / der

Name:	
Adresse:	

E-Mail:	
Tel.Nr.:	

Ansprechpartner:	
Vertreten durch:	

(nachfolgend Sozialdienstleister genannt)

einen monatlichen Zuschuss nach § 3 SodEG

beim Landkreis Gießen

(nachfolgend Leistungsträger genannt).

Die Beantragung von Zuschussleistungen nach dem SodEG ist mit einer Erklärung zu Art und Umfang von vorhandenen Ressourcen verbunden, die zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise zur Verfügung gestellt werden könnten. Ressourcen sind nur dann bereitzustellen, wenn dies im Einzelfall rechtlich zulässig und zumutbar ist. Darüber hinaus müssen Angaben zu den bisherigen Leistungsvergütungen gemacht werden, da ohne eine solche Grundlage eine Berechnung des SodEG-Zuschusses nicht vorgenommen werden kann.

Vielen Dank für Ihren Beitrag zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie.

1. Einsatzerklärung für soziale Dienstleister

Erklärung über Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise gemäß § 1 Absatz 1 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)

Es wird gegenüber dem Landkreis Gießen versichert, dass ich / das Unternehmen / der Sozialdienstleister / die Einrichtung

unter Ausschöpfung aller nach den jeweiligen Umständen zumutbaren Möglichkeiten und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben Arbeitskräfte, Räumlichkeiten sowie sonstige Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stelle/stellt, die zur Bewältigung von Folgen der Coronavirus-Krise einsetzbar und geeignet sind, insbesondere in der Pflege und in sonstigen gesellschaftlichen und sozialen Bereichen. Erfordert die Coronavirus-Krise auch Hilfen in anderen Bereichen (z. B. Logistik für die Lebensmittelversorgung oder Erntehelfer), umfasst diese Erklärung soweit zumutbar und rechtlich möglich auch diese Bereiche.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben:

Es wird zudem bestätigt, dass aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt ist.

Der Bestand des Unternehmens / des sozialen Dienstleisters / der Einrichtung kann nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig gesichert werden.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben:

Zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise kann ich / mein Unternehmen/
meine Einrichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Verfügung stellen:

Sachmittel: ¹

Personal: ²

Räumlichkeiten: ³

Sonstiges: ⁴

Ort und Datum:

Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben:

2. Erläuterungspapier zur „Einsatzpflicht sozialer Dienstleister“

Für die Auflistung ist der Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend. Sollten Betriebsmittel oder Personal zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen, ist dies für die Ordnungsgemäßheit der Erklärung unschädlich. Soweit sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben, ist dies ebenfalls unschädlich. Sie sind zudem aufgerufen, Ihre Kenntnis der regionalen Nachfrage zu nutzen und Ihre Leistungen auch kommunalen Bedarfsträgern aktiv anzubieten.

Der Landkreis Gießen als Leistungsträger im Sinne von § 2 Satz 1 SodEG kommt auf Sie zu, um Einzelheiten der Bereitstellung im Bedarfsfall mit Ihnen zu klären.

1. Welche Sachmittel können zur Verfügung gestellt werden?

Unter Sachmittel fallen alle Gegenstände, die sich in Ihrem Besitz befinden und die unmittelbar oder mittelbar zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise benötigt werden könnten. Das können z. B. Pflegebetten, Atemschutzmasken, Beatmungsgeräte, IT oder Fahrzeuge sein. Aber auch Erntegeräte oder sonstige Geräte die für die Daseinsfürsorge in Betracht kommen. Sollten sich diese Gegenstände nicht in Ihrem Eigentum, sondern lediglich in Ihrem Besitz befinden, bitten wir dies entsprechend zu vermerken.

2. Personal

a) Wofür kann ich mein Personal zur Verfügung stellen?

Die Coronavirus-Krise hat nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf den Krankenhaus- und Pflegebereich. Helfer*innen werden auch in anderen Bereichen benötigt, wie beispielsweise bei der Ernte, Kinderbetreuung, Beratung, Unterstützung von älteren Menschen bei der Alltagsbewältigung, Unterstützung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen, bei der telefonischen Betreuung von Hilfsbedürftigen oder auch in Supermärkten. Bitte verzichten Sie aus datenschutzrechtlichen Gründen auf eine namentliche Nennung. Bitte vermerken Sie jedoch, ob Mitarbeiter*innen medizinisch oder pflegerisch geschult sind und ob sie sonstige Qualifikationen mitbringen, die für systemrelevante Bereiche relevant sein können. Vermerken Sie bitte zudem, wenn die Mitarbeiter*innen selbst einer Risikogruppe angehören.

b) Wie sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen?

Arbeitnehmer*innen können grundsätzlich nicht verpflichtet werden, eine andere Tätigkeit auszuüben, als diejenige, die in ihrem Arbeitsvertrag festgelegt ist bzw. die über das Direktionsrechts des Arbeitgebers hinausgeht. Möchten Arbeitnehmer*innen sich freiwillig (z. B. aufgrund von Kurzarbeit) einbringen, besteht z. B. die Möglichkeit einer Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, die in der aktuellen Situation auch als erlaubnisfreie gelegentliche Arbeitnehmerüberlassung in Betracht kommen kann. Zudem können Arbeitnehmer*innen mit einer entsprechenden Nebentätigkeitserlaubnis neue - befristete - Arbeitsverträge mit Dritten (z. B. Landwirten, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern) abschließen.

c) Welche Anreize gibt es für Beschäftigte, sich freiwillig für die Ausübung einer anderen Tätigkeit zu melden?

Ein besonderer Anreiz, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine weitere Beschäftigung in einer systemrelevanten Branche oder Beruf anzunehmen, ist, dass Arbeitsentgelt aus anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen in systemrelevanten Branchen und Berufen, in der Zeit vom 01. April 2020 bis 31. Oktober 2020 auf das verbleibende Entgelt aus der bisherigen Beschäftigung nicht angerechnet wird, wenn das Entgelt aus der neuen Beschäftigung und die verbleibende Vergütung aus der ursprünglichen Beschäftigung zzgl. des Kurzarbeitergeld das sog. Soll-Entgelt aus der alten Beschäftigung (also das, was ursprünglich mal verdient worden ist) nicht übersteigt.

3. Welche Räumlichkeiten können zur Verfügung gestellt werden?

Es werden vor allem Räumlichkeiten benötigt, die zur Aufnahme von Patient*innen aus den Krankenhäusern geeignet sind. Daneben kommen auch Räumlichkeiten in Betracht, die zur vorübergehenden Nutzung von z.B. Beratungsstellen oder als Anlaufstellen für Schnelltests genutzt werden können. Aber auch Räumlichkeiten, die sich zur Lagerung eignen, können gelistet werden. Sind diese Räumlichkeiten lediglich angemietet, bitten wir dies entsprechend zu vermerken.

4. Sonstiges

Bitte listen Sie nachfolgend sonstige Betriebsmittel auf, welche aus Ihrer Sicht zudem zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise zur Verfügung gestellt werden könnten.

3. Antrag auf einen Zuschuss nach § 3 SodEG

3.1. Erklärung des Bestehens einer Rechtsbeziehung

Ich versichere, dass ich zum Stichtag 16.03.2020 als Sozialdienstleister zur Erfüllung von Aufgaben nach den Sozialgesetzbüchern Eins bis Zwölf (bis auf die Sozialgesetzbücher Fünf und Elf) mit dem Landkreis Gießen in einem Rechtsverhältnis stand.

Ort und Datum:

Unterschrift:

3.1.1. Art des Rechtsverhältnisses zum Landkreis Gießen

- Leistungs- und Vergütungsvereinbarung
- Zuwendungsrechtsverhältnis
- sozialhilferechtliches Dreiecksverhältnis
- jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis
- sonstiges sozialrechtliches Dreiecksverhältnis
- sonstiges

3.2. Beantragungszeitpunkt

Ich beantrage einen Zuschuss nach § 3 SodEG ab:

3.3. Grundlage für die Berechnung des Zuschusses

Die Zahlungen, die ich vom Landkreis Gießen im Zeitraum 01.03.2019 bis 29.02.2020 aufgrund des o.g. Rechtsverhältnisses erhalten habe, bestätige ich unter Punkt 4.

3.3.1. Vorrangige Mittel

(für spätere Erstattungsverfahren nach § 4 SodEG von Bedeutung)

Bitte beachten Sie, dass die nachstehend genannten Mittel, soweit sie tatsächlich zur Verfügung stehen, von Ihnen vorrangig eingesetzt werden müssen, um den Bestand des Unternehmens / des sozialen Dienstleisters / der Einrichtung selbstständig zu sichern.

Um den Bestand meines Unternehmens / meiner Einrichtung selbstständig zu sichern, habe ich bereits nachfolgende vorrangige Mittel beantragt bzw. beziehe ich nachfolgende Mittel:

3.3.1.1. Bestehende Rechtsverhältnisse

Bestehen Rechtsverhältnisse nach § 2 Satz 2 SodEG, die vorbehaltlich der hoheitlichen Entscheidungen im Sinne von § 2 Satz 3 SodEG weiterhin möglich sind?

- ja nein

Wie hoch sind die geschätzten Einnahmen pro Kalendermonat für Maßnahmen, die Sie weiterhin durchführen ggf. in alternativer Form (insbesondere online, telefonisch)?

Höhe pro Kalendermonat in Euro:

3.3.1.2. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Haben Sie Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragt?

ja nein

Erhalten Sie bereits Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz?

ja nein

Falls ja, in welcher Höhe erhalten Sie Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz?

Höhe pro Kalendermonat in Euro:

3.3.1.3. Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung

Haben Sie Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung nach dem Sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Kurzarbeitergeld bzw. Transferleistungen) beantragt?

ja nein

Wenn ja, wie viele Mitarbeitende beschäftigen Sie versicherungspflichtig?
Für wie viele Mitarbeitende darunter haben Sie Kurzarbeitergeld beantragt?
Erhalten Sie bereits Kurzarbeitergeld?

ja nein

Falls ja, in welcher Höhe erhalten Sie Kurzarbeitergeld pro Kalendermonat?

Höhe pro Kalendermonat in Euro:

3.3.1.4. Zuschüsse des Bundes und der Länder, sonstige Mittel

Haben Sie Zuschüsse des Bundes und/oder der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen beantragt?

ja nein

Erhalten Sie Zuschüsse des Bundes und/oder der Länder aufgrund gesetzlicher Regelungen (Gesetze und Rechtsverordnungen)?

ja nein

Welche Mittel in welcher Höhe erhalten Sie pro Kalendermonat?

Art der Mittel	Höhe pro Kalendermonat in Euro

3.3.1.5 Leistungen aus Versicherungen

Haben Sie Leistungen aus Betriebsschließungs- oder Allgefahrenversicherungen beantragt?

ja nein

Falls ja, in welcher Höhe erhalten Sie Versicherungsleistungen pro Kalendermonat?

Höhe pro Kalendermonat in Euro:

3.4 Personal

Haben Sie in den letzten 12 Monaten Personal abgebaut?

ja nein

Falls ja, in welchem Umfang?

3.5. Antragstellung bei anderen Leistungsträgern

Wurde auch ein Antrag nach SodEG bei anderen Leistungsträgern gestellt?

ja nein

Wenn ja, bei welchen Leistungsträgern?

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Deutsche Rentenversicherung | <input type="checkbox"/> Jobcenter |
| <input type="checkbox"/> Unfallversicherung | <input type="checkbox"/> Bundesagentur für Arbeit |
| <input type="checkbox"/> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge | <input type="checkbox"/> Träger der Kinder- und Jugendhilfe |
| <input type="checkbox"/> Träger der Eingliederungshilfe | <input type="checkbox"/> Sonstige |

Benennen Sie den / die Leistungsträger und etwaige Rechtsbeziehungen zu diesen:

3.6. Bankverbindung

Für die bewilligte Leistung bitte ich die nachfolgende Bankverbindung zu nutzen:

IBAN	
Geldinstitut	
Kontoinhaber	

3.7. Weitere Anlagen

Es wurden noch Blätter beigefügt, da der im Antragsformular für einzelne Fragen vorgesehene Platz nicht ausreichend war.

4. Grundlage für die Berechnung des Zuschusses

Einkünfte aus Leistungen des Landkreises Gießen auf Basis des unter Punkt 3.1.1 angegebenen Rechtsverhältnisses

	Summe in Euro	Bemerkung
März 19		
April 19		
Mai 19		
Juni 19		
Juli 19		
August 19		
September 19		
Oktober 19		
November 19		
Dezember 19		
Januar 20		
Februar 20		
Gesamtsumme		

5. Hinweise zur Antragstellung

Gegenüber anderen Mitteln, durch die der Bestand Ihrer sozialen Dienstleistungen / Ihrer Einrichtung gesichert werden kann, sind die Zuschüsse nach dem SodEG nachrangig. Sollte also z.B. trotz der pandemiebedingten Einschränkungen die Erbringung sozialer Dienstleistungen ohne oder mit lediglich geringen Einschränkungen weiterhin möglich sein, ist eine finanzielle Unterstützung nach dem SodEG nicht angezeigt. Dies gilt auch dann, wenn der Bestand Ihrer Einrichtung durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig gesichert werden kann.

Der auf Grundlage dieses Antrags bewilligte Zuschuss stellt sowohl im Hinblick auf die Festlegung des Prozentsatzes als auch im Hinblick auf dessen Zahlbetrag eine vorläufige Leistung dar, der endgültige Zuschuss nach § 3 SodEG wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der im Zeitraum 01.03.2019 bis 29.02.2020 für erbrachte Leistungen gezahlten Vergütungen errechnet. Dazu wird ein Monatsdurchschnitt errechnet und gemäß § 3 Satz 5 SodEG ein prozentualer Anteil des Monatsdurchschnitts als monatliche Zuschusszahlung ermittelt. Bereits gezahlte vorläufige Zuschüsse werden dann gegebenenfalls mit den endgültig festgesetzten monatlich gezahlten Zuschüssen verrechnet.

Der Sozialdienstleister verpflichtet sich, gegenüber dem Landkreis Gießen alle Angaben zu machen, die für die Berechnung und Festsetzung des Zuschusses erforderlich sind. Er verpflichtet sich, ab dem dritten Monat der letzten Zuschusszahlung alle Angaben nach § 4 SodEG, die zur Berechnung eines etwaigen Erstattungsanspruchs erforderlich sind, unaufgefordert abzugeben. Der Sozialdienstleister verpflichtet sich zudem, etwaige vorrangige Mittel im Sinne des § 4 SodEG geltend zu machen.

Der Sozialdienstleister erklärt, dass er bei Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. Liquiditätsengpässe die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Zuschüsse angeben wird.

Der Sozialdienstleister versichert an Eides statt, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.

Dem Sozialdienstleister ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Ort und Datum:

Unterschrift: